

12. Änderungstarifvertrag vom 2. Dezember 2025 zum Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19. September 2014

Zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

sowie

dem Marburger Bund, Niedersachsen, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der 12. Änderungstarifvertrag dient der Anpassung des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19. September 2014 an die sich in dieser Niederschrift festgehaltenen Änderungen, Inhalte und Regelungen über Entgelterhöhungen und strukturelle Änderungen, auf die sich die Tarifvertragspartner des TV DN am 2. Dezember 2025 geeinigt haben.

§ 1 Wiederinkraftsetzung

Teil B Abschnitte III und IV und Teil C Abschnitt II des Tarifvertrages Diakonie Niedersachsen vom 19. September 2014 in der Fassung des 11. Änderungstarifvertrages vom 23. November 2023 (TV DN) werden mit Wirkung vom 1. September 2025 wieder in Kraft gesetzt und der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) in der Fassung des 11. Änderungstarifvertrages vom 23. November 2023 wird geändert, wie folgt:

§ 2 Allgemeine Entgelterhöhungen

1. Tabellenwerte Teil B Abschnitt III Nr. 1

(1) Die in Teil B Abschnitt III Nr. 1 für die E-Gruppen geregelten Tabellenwerte steigen

- ab 1. März 2026 um 2,8 %

- ab 1. Januar 2027 um 1 %
- ab 1. Juli 2027 um 2,7 %

(2) Die gemäß § 17 Absatz 7 zur Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Stundenentgelte der E-Gruppen in den Tabellen in Teil B Abschnitt IV Nr. 1a und 1 b werden ebenfalls zu denselben Terminen um den jeweiligen o.g. Prozentsatz erhöht.

(3) Die Kinderzulage gemäß § 23 Satz 1 TV DN wird wie folgt verändert:

der Wert „130,31 Euro“ wird zum

1. März 2026 durch den Wert „133,96 Euro“, zum

1. Januar 2027 durch den Wert „135,30 Euro“, zum

1. Juli 2027 durch den Wert „138,95“ Euro

ersetzt.

2. Ausbildungsentgelte in Teil C Abschnitt II

Die in Teil C Anlage II Nr. 1 bis 3 für die Entgelte der Auszubildenden, Berufspraktikantinnen und dual Studierenden geregelten Tabellenwerte werden

- ab dem 1. März 2026 um 60,- € erhöht sowie
- ab dem 1. Juli 2027 um weitere 60,- € erhöht.

Der Kinderzuschlag für Berufspraktikantinnen bleibt unverändert.

3. Neue Entgelttabelle und Entgelterhöhungen für Ärztinnen

(1) Die in Teil B Abschnitt III Nr. 3 für die A-Gruppen geregelten Tabellenwerte werden zum 1. Januar 2026 um den Betrag von einem Zwölftel von 47,5 Prozent (Anspruch gem. § 24 Abs. 2) der zu diesem Zeitpunkt jeweiligen monatlichen Tabellenwerte der jeweiligen Entgeltgruppe und Entgeltstufe erhöht. Diese neuen Tabellenwerte werden sodann um 2 % erhöht.

Die Werte dieser ab 1. Januar 2026 geltenden Tabelle steigen

- ab 1. Juli 2026 um 2 %
- ab 1. Januar 2027 um 1 %
- ab 1. Juli 2027 um 2,9 %

(2) Die gemäß § 17 Absatz 7 zur Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Stundenentgelte der A-Gruppen in den Tabellen in Teil B Abschnitt IV Nr. 1a und 1 b, werden ab 1. Januar 2026 zunächst basierend auf den sich aus Abs. 1 Satz 1 und 2 ergebenden Werten erhöht. Die Stundenentgelte werden im Weiteren dann ab 1. Juli 2026, 1. Januar 2027 und 1. Juli 2027, um die entsprechenden o.g. Prozentsätze erhöht.

Davon ausgenommen sind die Stundenentgelte für die Berechnung des Stundenentgelts gem. Teil C Anlage IV A Abs. 9 und der Zuschläge nach Teil C Anlage V § 4 Abs. 1 für die Berechnung bei Bereitschaftsdiensten der Entgeltgruppen A II, A III und A IV. Diese bleiben für die Laufzeit dieses Tarifvertrags in der Höhe unverändert auf dem Stand der Tabelle Teil B IV Nr. 1 a) am 1. Februar 2025. Die Tabelle Teil B IV Nr. 1 a) wird um eine zusätzliche Spalte „Stundenentgelte Bereitschaftsdienste A II – A IV § 17 Abs. 7 Unterabs. 2“ ergänzt.

(3) In § 17 Abs. 7 wird Satz 3 als Unterabs. 2 wie folgt neu formuliert:

Abweichend von Satz 1 und 2 entspricht das Stundenentgelt von Ärztinnen der Entgeltgruppen A II – A IV für die Berechnung des Stundenentgelts gem. Teil C Anlage IV A Abs. 9 und der Zuschläge nach Teil C Anlage V § 4 Abs. 1 bis zum 31.12.2027 ausschließlich den in Teil B Abschnitt IV Nr. 1 a) festgelegten Werten.

Protokollnotiz zu § 17 Abs. 7 (neuer) Unterabs. 2:

Die für die Berechnung des Stundenentgelts gem. Teil C Anlage IV A Abs. 9 und der Zuschläge nach Teil C Anlage V § 4 Abs. 1 maßgeblichen Stundenentgelte der Entgeltgruppen A II – A IV gelten, bis sie nach dem 31.12.2027 neu festgelegt werden.

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 von § 17 Abs. 7 Unterabs. 2 werden entsprechend zu den Sätzen 4 bis 6 des neuen Unterabs. 3.

(4) Der Einsatzzuschlag gem. Teil C Anlage V § 2 Abs. 2 erhöht sich ab 1. Januar 2026 um 2 % sowie im Folgenden jeweils zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten und Prozentsätzen.

§ 3 Tabellen im Anhang

Die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag dargestellten Tabellen zu Teil B Abschnitte III und IV und Teil C Abschnitt II ersetzen die bisherigen Tabellen jeweils zu den Terminen, für die sie erstellt sind.

§ 4 Zuschläge und Zulagen gemäß Teil A § 17 Abs. 1, 3 und 5 sowie gemäß Teil C Anlage V § 5 Abs. 4

1. Vertretungszuschlag gemäß § 17 Abs. 1

Die Regelung in § 17 Abs. 1 wird mit Wirkung zum 1. März 2026 wie folgt neu gefasst und die Protokollnotiz hierzu gestrichen:

„(1) Vertretungszuschlag für kurzfristiges Einspringen aus dem Frei

1. Arbeitnehmerinnen gemäß Teil B II Nr. 1 und 2 TV DN, die auf Anfrage des Arbeitgebers freiwillig Dienste abweichend vom Soll-Dienstplan übernehmen, erhalten einen Vertretungszuschlag.

a) Bei Übernahme eines Dienstes an einem mit Frei geplanten Kalendertag, der ausschließlich von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geleistet wird, beträgt der Vertretungszuschlag 100,- €, wenn zwischen der ersten Anfrage des Arbeitgebers und dem Dienstantritt weniger als 48 Stunden liegen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten sowie an Feiertagen, beträgt der Zuschlag 120,- €.

b) Bei Übernahme eines Dienstes an einem mit Frei geplanten Kalendertag, der ausschließlich von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geleistet wird, beträgt der Vertretungszuschlag 50,-€, wenn zwischen der ersten Anfrage des Arbeitgebers und dem Dienstantritt mehr als 48 und weniger als 96 Stunden liegen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten sowie an Feiertagen, beträgt der Zuschlag 60,- €.

c) Bei Übernahme eines Dienstes, der von einem für diesen Tag im Soll-Dienstplan geplanten Dienst abweicht (z.B. Früh- statt Spätdienst), der ausschließlich von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geleistet wird, beträgt der Vertretungszuschlag 50,- €, wenn zwischen der ersten Anfrage des Arbeitgebers und dem Dienstantritt weniger als 48 Stunden liegen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten sowie an

Feiertagen beträgt der Zuschlag 60,- €. Ein abweichender Dienst in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der übernommene Dienst mindestens zwei Stunden früher beginnt oder später endet als der ursprünglich geplante Dienst.

2. Für die Frage ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf den Vertretungszuschlag besteht, kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Anfrage des Arbeitgebers an. Diese ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

3. Die in diesem Rahmen geleisteten Arbeitsstunden gelten als vom Arbeitgeber verbindlich angeordnet und werden auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Geteilte Dienste im Sinne von § 17 Abs. 3 TV DN werden als Übernahme eines Dienstes gewertet. Für die Übernahme eines Teils eines geteilten Dienstes steht der Vertretungszuschlag zu. Verlängerungen angeordneter Dienste fallen nicht unter die Regelung von Absatz 1.

4. Durch Dienstvereinbarung können die Regelungen unter Ziffer 1 nur zugunsten der Arbeitnehmerin abweichend ausgestaltet werden. Die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen sind Mindestbedingungen.

5. Neben dem Vertretungszuschlag nach Absatz 1 können ergänzende Regelungen zu Ausfallkonzepten durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

2. Schichtzulage gemäß § 17 Abs. 3

Teil A § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin, die ständig Schichtarbeit zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit

a) innerhalb von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 46,02 € monatlich, ab 01. März 2026 in Höhe von 145,- € monatlich und ab 1. Januar 2027 in Höhe von 180,- € monatlich,

b) innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 € monatlich, ab 01. März 2026 in Höhe von 75,- € monatlich und ab 1. Januar 2027 in Höhe von 110,- € monatlich.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Schichtzulage ab dem 1. März 2026 anteilig gemäß dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit, jedoch mindestens in Höhe von 50,- €.

Arbeitnehmerinnen die keinen Anspruch auf die Schichtzulage gem. lit. a) oder b) haben aber geteilte Dienste leisten, erhalten ab 1. März 2026 statt der Schichtzulage eine Zulage für geteilte Dienste in Höhe von 50,- € monatlich.

3. Teil A § 17 Abs. 4 Unterabs. 2 wird ab 1. März 2026 wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten des Rufbereitschaftsdienstes. Der Absatz 3 gilt ebenfalls nicht für Zeiten des Bereitschaftsdienstes.“

4. Sonntagszuschlag gem. § 17 Abs. 5

§ 17 Abs. 5 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Arbeit an Sonntagen 25 % und ab 01. Januar 2027 30 %“

Der Wert wird mit Hinweis auf den Prozentwert in der Tabelle in Teil B Abschnitt IV Nr. 1 a) abgebildet, der zum Zeitpunkt der Erhöhung gilt.

5. Nachtzuschlag gem. § 17 Abs. 5

Der Nachtzuschlag gemäß § 17 Abs. 5 lit. d) Nr. 1 beträgt für Arbeitnehmerinnen in Krankenhäusern

- 25 %
- ab 1. März 2026 27,5 %
- ab 1. Juli 2027 30 %

Der Nachtzuschlag gemäß § 17 Abs. 5 lit. d) Nr. 2 beträgt in allen anderen Einrichtungen

- 20 %
- ab 1. März 2026 25 %
- ab 1. Januar 2027 27,5 %
- ab 1. Juli 2027 30 %

Die Werte werden mit dem Hinweis auf den Prozentwert und den Termin, zu dem die Erhöhung des Nachtzuschlags wirksam wird, in der Tabelle in Teil B Abschnitt IV Nr. 1 a) abgebildet.

6. Zuschläge für Arbeit am 24. und 31. Dezember mit Wirkung ab dem Jahr 2026

Für Arbeit am 24. und 31. Dezember wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 25 % des Stundenentgelts der Tabelle in Teil B Abschnitt IV Nr. 1a eingeführt.

Nach § 17 Abs. 5 lit. d) wird eine weitere lit. e) eingefügt. Diese lautet:

e) für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 6.00 Uhr 25 %.

In § 17 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis auf die „(...) Zeitzuschläge nach Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) bis d)“ durch den Verweis auf die „(...) Zeitzuschläge nach Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) bis e)“ ersetzt.

Die Spaltenüberschrift der Tabelle in Teil B Abschnitt IV Nr. 1 a) wird um die Angabe

„Zeitzuschlag für Arbeit am 24./31. Dez. 25 %“

ergänzt.

§ 5 Besondere Regelungen für Ärztinnen

1. Streichung des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung für Ärztinnen

Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für Ärztinnen gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 2 aus § 24 Abs. 2 entfällt entsprechend § 1 Ziff. 3 Abs. 1 des Änderungsvertrags mit Wirkung ab dem Jahr 2026.

In § 24 Abs. 2 5. Unterpunkt wird das Wort „und“ sowie die Angabe „A I. – A IV.“ gestrichen.

2. Streichung des Anspruchs von Ärztinnen auf erhöhte Bewertung von Bereitschaftsdiensten

In Teil C Anlage V § 5 Abs. 4 werden ab 1. März 2026 im 2. Halbsatz von Satz 3 die Worte (...) *erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte bzw.* gestrichen.

Satz 3 lautet neu:

Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 1 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden wird die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertete Zeit der Rufbereitschaft mit einem Zuschlag von 10 Prozent gewertet.

§ 6 Eigenbeteiligung an den Pflichtbeiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Teil A § 29 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Arbeitnehmerin beteiligt sich an dem vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pflichtbeitrag zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 TV DN mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 % des 4% ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 % und ab 1. März 2026 von insgesamt 7 % ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.

§ 7 Erweiterung des Anwendungsbereichs Zulage Sozial- und Erziehungsdienst

Der Anwendungsbereich in Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 3 wird ab 1. März 2026 erweitert und erhält folgende Fassung:

(3) Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen des Sozial- und Erziehungsdienstes in Kindertagesstätten, Förderschulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Wohnungslosennothilfe, der Straffälligenhilfe, psychiatrischen Stationen von Krankenhäusern sowie Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Sozialpädagogen in der Suchthilfe, Flüchtlingshilfe und Beratungsstellen,*

a) mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen E 4 bis E 10 erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt in Höhe von 130,- €.

b) und mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen E 9 und E 10 auf Arbeitsplätzen von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt in Höhe von 180,- €.

Gleichzeitig entfällt die Protokollnotiz zum Begriff „Leitung“ (iSd. § 3 Abs. 3 b).

§ 8 Einführung einer Ausbildungsvergütung für Auszubildende zur Pflegefachassistentenkraft

In Teil C Abschnitt II Nr. 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 nach der Spalte B eine Spalte C eingefügt.

Spalte C:

„Auszubildende zur Pflegefachassistentenkraft gemäß PflFAssG erhalten für die Dauer der Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.314,59 €“

§ 9 Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst

1. Einführung gestaffelter Bereitschaftsdienstbewertung in Teil C Anlage IV B ab dem 1. März 2026

In Teil C Anlage IV B werden drei Stufen der Bewertung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit eingeführt. Absatz 9 wird neu gefasst:

(9) Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	40 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	55 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	70 v.H.

2. Einführung einer Zeitpauschale für telefonische Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft in Teil C Anlage IV A und B ab 1. März 2026

Für die telefonische Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft wird eine Mindestzeitpauschale eingeführt.

a) Teil C Abschnitt IV A Abs. 11

In Teil C Anlage IV A Abs. 11 4. Unterabs. werden nach Satz 3, die neuen Sätze 4 und 5 eingefügt. Diese lauten:

„Bei telefonischer Inanspruchnahme werden jeweils mindestens 10 Minuten als Arbeitszeit gewertet.

Mittels Dienstvereinbarung kann eine abweichende Regelung zur telefonischen Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft nur zu Gunsten der Arbeitnehmerin getroffen werden.“

Der bisherige Satz 4: „Das Überstundenentgelt entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich).“ wird zu Satz 6 und in einem neuen Unterabs. 5 abgebildet.

b) Teil C Abschnitt IV B Abs. 11

In Teil C Anlage IV B Abs. 11 3. Unterabs. werden nach Satz 3 die neuen Sätze 4 und 5 angefügt. Diese lauten:

„Bei telefonischer Inanspruchnahme werden jeweils mindestens 10 Minuten als Arbeitszeit gewertet.

Mittels Dienstvereinbarung kann eine abweichende Regelung zur telefonischen Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft nur zu Gunsten der Arbeitnehmerin getroffen werden.“

3. Neufassung Teil C Anlage V § 1 Abs. 1 2. Unterabsatz

Der 2. Unterabsatz von Teil C Anlage V § 1 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet:

„Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde

Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht im Sinne von Satz 3 muss jeweils davor und danach ein Zeitraum von 72 Stunden liegen“

§ 10 Jobticket

Die Regelung zum Anspruch auf den Zuschuss zum „Jobticket“ wird ab 1. Januar 2026 fortgeführt und angepasst. Die Regelung in Teil C Anlage VIII lautet:

„Die Arbeitnehmerin erhält einen Zuschuss in Höhe von 25 % des Preises für den Erwerb eines „Deutschlandtickets“ oder eines mindestens für sechs Monate geltenden Abonnements für eine Zeitfahrkarte für Fahrten zwischen Wohnort und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit dem öffentlichen Nahverkehr, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 15 und § 8 Abs. 4 Satz 2 EstG gegeben sind. Der Zuschussanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 25 % des aktuellen Preises für ein „Deutschlandticket“, jedoch höchstens 15,- €. Durch Dienstvereinbarung kann eine Regelung mit einem höheren Zuschuss vereinbart werden. Der Anspruch setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im Kalendermonat Anspruch auf Entgelt- oder Entgeltersatzleistung besteht. Der Zuschuss wird mit dem Entgelt des Folgemonats ausbezahlt.“

§ 11 Urlaub

1. Urlaubsanspruch für Auszubildende

Auszubildende erhalten ab dem Jahr 2026 einen 31. Urlaubstag.

In Teil C Anlage I § 9 wird Satz 1 ergänzt.

Nach „(...) in Höhe von 30 Urlaubstagen“ wird die Formulierung; „bzw. ab dem Jahr 2026 von 31 Urlaubstagen“ eingefügt.

§ 12 Kündigungsfrist in der Probezeit

In Teil A § 34 wird in Abs. 2 ein neuer Satz 3 angefügt. Dieser lautet:

„Während einer vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.“

§ 13 Redaktionelle Anpassungen ab 1. September 2025

1. Ermöglichung des Abschlusses von Arbeits- und Ausbildungsverträgen in Textform

a) **Teil A § 4 Abs.1 Einstellung** - wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Der Arbeitsvertrag wird auf Grundlage des jeweils gültigen TV DN schriftlich oder in Textform abgeschlossen. Die Befristung eines Arbeitsvertrages kann gem. § 14 Abs. 4 TzBfG ausschließlich in Schriftform vereinbart werden. Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag ist der Arbeitnehmerin auszuhändigen. Wird der Arbeitsvertrag in Textform abgeschlossen, kann er nach den Vorgaben des NachwG elektronisch übermittelt werden. Der Arbeitnehmerin sind der jeweils gültige TV DN und die beim

Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen bekannt zu geben und auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder (in gedruckter Form) auszuhändigen. Nebenabreden können in Textform vereinbart und elektronisch übermittelt werden, sofern der Arbeitsvertrag nicht die Schriftform vorsieht. Nebenabreden sind gesondert kündbar. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Kündigungsfristen nach § 34 TV DN.“

b) Teil A § 38 Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenzen

§ 38 Satz 1 lautet wie folgt:

Wird die Arbeitnehmerin weiterbeschäftigt oder nach Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Regelaltersrente neu eingestellt, *so ist ein Arbeitsvertrag nach § 4 Abs. 1 abzuschließen.*

c) Teil C Anlage I § 2 Ausbildungsvertrag

In Teil C Anlage I § 2 Absatz 1 lautet Satz 1 wie folgt:

„Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Auszubildenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein *Ausbildungsvertrag* in Schriftform oder Textform abzuschließen.“

2. Einstellungsuntersuchung

Die bisher in Teil A § 4 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Formulierung *„Der Arbeitgeber kann eine Einstellungsuntersuchung verlangen“*, wird zum neuen Satz 1 in § 5 Abs. 1. Der bisherige Satz 1 von § 5 Abs. 1 wird zu Satz 2

3. Probezeit bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen

Teil A § 4 Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt:

„Die Dauer der Probezeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses muss entsprechend § 15 Abs. 3 TzBfG in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit stehen und beträgt höchstens 6 Monate.“

4. Streichung der Definition der Wechselschichtarbeit

In Teil A § 8 Abs. 9 werden die Sätze 2 und 3 (2. Unterabsatz) *„Wechselschichtarbeit“* gestrichen. Die Anmerkungen zu Abs. 9 *„Wechselschichten“* und *„Wechselschichtarbeit“* entfallen ebenfalls.

5. Entgeltabrechnung in Textform gemäß § 22 Abs. 5

In Teil A § 22 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„Die Abrechnung ist in Textform zu erteilen und muss den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GewO genügen. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin ist ein Ausdruck auszuhändigen.“

6. Anzeige der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit § 31 Abs. 1

In § 31 Abs. 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und als Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag von einer Ärztin feststellen zu lassen. Ist die Arbeitnehmerin nicht Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 a Satz 3 EntfG vor, hat die Arbeitnehmerin eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Tag vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Feststellung oder Bescheinigung angegeben, hat die Arbeitnehmerin dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und spätestens an dem auf die Gültigkeitsdauer der vorangehenden Feststellung oder Bescheinigung folgenden Arbeitstag die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.“

Der bisherigen Sätze 4 bis 7 werden entsprechend zu Sätzen 5 bis 9.

7. Urlaubsdauer

In Teil A § 32 Abs. 9 wird in den Formeln Nr. 1 und Nr. 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

Es entfällt der Satz: „Ab dem 1. Januar 2025 wird in den Formeln unter Nr. 1 und Nr. 2 die Zahl 30 durch die Zahl 31 ersetzt.“

8. Klarstellung in § 34 Abs. 2 Satz 1

In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird der Formulierung „zum Schluss eines Kalendervierteljahres“ das Wort „jeweils“ vorangestellt.

9. Streichungen/Ersetzungen/Bezeichnungen/Schreibweise

a) In Teil A § 2 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „des § 75 Abs. 2 Sätze 3ff. SGB XII bzw. ab dem 01.01.2018“ gestrichen.

b) In Teil A § 33 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen: „Am 01.04.2017 über dieses Datum hinaus bestehende Sonderurlaubsvereinbarungen bleiben für den Zeitraum gültig, für den sie vereinbart sind“.

c) In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „Unternehmenszugehörigkeit“ ersetzt durch den Begriff „Beschäftigungszeit“.

d) In § 17 Abs. 5 lit. a) wird die Angabe „E 1“ ersetzt durch „E 2“

e) Die Abkürzung der Entgeltgruppen im TV DN erfolgt einheitlich als E-Gruppe, dann ein Leerzeichen, dann die Zahl. Entsprechendes gilt für die Abkürzung der Entgeltgruppen der ärztlichen Beschäftigten (zum Beispiel „E 2, A I“).

f) Es wird einheitlich die Bezeichnung „Mitarbeitendenvertretung“ verwendet.

g) In Teil C Anlage IV A Abs. 3 lit. b) und Teil C Anlage IV B Abs. 4 lit. b) wird der Begriff „Belastungsanalyse“ durch den Begriff „Gefährdungsanalyse“ ersetzt.

h) In Teil C Anlage V § 4 wird die Überschrift „Bereitschaftsdienstentgelte“ durch „Zeitzuschläge Bereitschaftsdienst“ ersetzt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Teil F Schlussbestimmungen erhält ab 1. September 2025 folgende Fassung:

Der TV DN tritt am 19. September 2014 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Abweichend davon können die Regelungen in Teil B (Eingruppierung und Entgelt) Abschnitt III und VI sowie in Teil C Abschnitt II (Ausbildungsentgelt) frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 gesondert mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Hannover,

11.02.2026

Hannover,

19.02.2026

**Für den Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.**

Hans-Peter Daub
DDN-Vorstandsvorsitzender

**Für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

Andrea Wemheuer
Landesbezirksleiterin

Hannover,

18.02.2026

David Matrai

Landesbezirksfachbereichsleiter

Für den Marburger Bund Niedersachsen

Hans Martin Wollenberg
1. Vorsitzender Landesvorstand

Annette Klaus
Verhandlungsführerin